

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 6. December 1893.

1893.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, enthält unter Nr. 9639 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Heinzberg, Malmedy, Sanct Vith, Rheinbach, Waldbroel, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinberg, Mörs, Udenau, Uhrweiler, Boppard, Kreuznach, Kerpen, Köln, Bensberg, Gredenbroich, Bergheim, Velbert, Langenberg, Ottweiler, Baumholder, Tholey, Sanct Wendel, Wittburg und Wadern. Vom 17. November 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Anweisung**  
betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. D.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. October 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung,\* bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. a. a. D. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. October 1890.) Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der auf-

zurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. October 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden“ zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. October 1890.)

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. October 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Gaase.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Lohmann.

### 2) Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. abgeben, darf die Aufschrift

\*) Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.



nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 26, November 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.**

**3) Bekanntmachung**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Buhse in Gr. Weide zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schadewinkel, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Grundbesitzers Julius Bergmann aus Gr. Weide zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. November 1893.

Der Ober-Präsident.

4) Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen die Errichtung einer neuen selbstständigen Apotheke in Graudenz, und zwar in der Gegend des Getreidemarktes und der Unterthornerstraße, genehmigt hat, fordere ich geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, auf, sich bis zum 10. Januar 1894 schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein genauer Lebenslauf,
2. die der Zeitfolge nach geordneten, gehefteten und mit der Physikatsbescheinigung versehenen Servir- und sonstigen Zeugnisse über die stattgehabte Beschäftigung des Bewerbers im Original oder in behördlicherseits beglaubigter Abschrift,
3. der Approbationsschein,
4. ein polizeiliches Führungsattest,
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
6. die eidesstattliche Versicherung, bisher eine Apotheke als Eigenthum nicht besessen zu haben. Sollte Letzteres der Fall sein, so ist die Geneh-

nigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Bewerbung bei Neuanlagen von Apotheken gleichzeitig einzureichen.

Ich bemerke, daß Apotheker, welche erst innerhalb der letzten 10 Jahre approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderer als Apothekergeschäfte oder Stellungen ihrem Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, eine Berücksichtigung nicht erhoffen dürfen.

Von einer persönlichen Vorstellung der Bewerber bei mir ist abzusehen.

Marienwerder, den 4. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der ortsübliche Tagelohn für die Stadt Wandenburg im Kreise Flatow ist in Abänderung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 1. October v. J. in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 folgendermaßen festgesetzt worden:

- a. für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf . . . . . 1,60 Mark,
- b. für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf . . . . . 0,85 Mark,
- c. für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf . . . . . 0,50 Mark,
- d. für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf . . . . . 0,50 Mark.

Marienwerder, den 28. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 4. bis 7. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die Loose — 400 000 Stück zu je 1 Mark — in ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 29. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**7) Bekanntmachung.**

Der erste Hufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus pro 1894 in Marienwerder wird in der Zeit vom 15. Januar bis 10. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

Marienwerder, den 1. December 1893.

Windler, Depart.-Thierarzt.

**8) Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 ausgefertigten 3 1/2 % Westpreussischen Provinzial-Anleihe-scheine V. Ausgabe sind nachstehende Anleihe-scheine und zwar:

- A. Ausfertigung vom Juli 1888. Litt. A. Nr. 8 262 318 319 320 = 5 Stück à 3000 M. . . . . 15.000 M.



|  |           |
|--|-----------|
| Litt. B. Nr. 398 über . . . . .  | 2000 M.   |
| Litt. C. Nr. 531 724 727 797 798<br>= 5 Stück à 1000 M. . . . .                                    | 5000 M.   |
| Litt. D. Nr. 486 491 691 692 955<br>956 978 979 1131 1158 1159 1169<br>= 12 Stück à 500 M. . . . . | 6000 M.   |
| Litt. E. Nr. 358 1072 1246 1247<br>1248 1347 1493 1495 1496 1497<br>1498 1499 = 12 Stück à 200 M.  | 2400 M.   |
| Summa  | 30.400 M. |

nebst Zinscheinen Reihe II Nr. 2 bis 10 und Anweisungen.

B. Ausfertigung vom Oktober 1890.

|   |           |
|---|-----------|
| Litt. A. Nr. 410 411 412<br>= 3 Stück à 3000 M. . . . .   | 9000 M.   |
| Litt. B. Nr. 622 623 624<br>= 3 Stück à 2000 M. . . . .   | 6000 M.   |
| Litt. C. Nr. 929 930 931<br>932 933 934 935 936<br>937 938 1114 = 11 Stück<br>à 1000 M. . . . .   | 11.000 M. |
| Litt. D. Nr. 1208 1209<br>1210 1211 1212 1213<br>1214 1215 1216 1217<br>1417 1418 4119 1420<br>1421 1422 = 16 Stück<br>à 500 M. . . . . | 8000 M.   |
| Litt. E. Nr. 1866 1867<br>= 2 Stück à 200 M. . . . .  | 400 M.    |
| Summa   | 34.400 M. |

nebst Zinscheinen Nr. 7 bis 10 und Anweisungen . . . . . 34.400 M.  
überhaupt 64.800 M.

durch freihändigen Ankauf erworben worden.

Restirend aus früheren Kündigungen.

Litt. E. Nr. 121 der IV. Ausgabe über 200 M.  
Dieses wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegio vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. October 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.  
Jaefel.

### 9) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreisschuldverschreibungen sind für 1893 die Schuldverschreibungen:

|   |
|---|
| Buchstabe A. Nr. 79 zu 1000 Mark,           |
| " B. " 126 " 500                            |
| " C. " 186, 222, 225 und 200 zu je 200 Mark |

ausgelooft. Sie werden den Besitzern mit der Anforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinscheinen und den Zinsscheinanweisungen baar in Empfang

zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 16. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

10) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. September 1893 anzuordnen geruht haben, daß die Gemeinde Platen dienst im hiesigen Kreise aufgelöst werde, sind die dadurch bezirkfrei gewordenen Grundstücke der Gemeinde Platen dienst durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 23. October 1893 vom 1. November d. J. ab mit dem Gutsbezirke Platen dienst vereinigt worden.

Der betreffende Beschluß des Kreis-Ausschusses hat die Rechtskraft erlangt.

König, den 14. November 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

### 11) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheinen sind Behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

|                                      |
|--------------------------------------|
| Littr. A. über 2000 Mark Nr. 47, 96. |
| " B. " 1000 " " 277, 279.            |
| " C. " 500 " " 33, 92.               |
| " D. " 200 " " 114, 115.             |

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Anforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Januar 1894 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 18. November 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Krahmer.

### 12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Micelli, Sattler, geboren am 9. September 1873 zu Pollain, Gemeinde Praevali, Bezirk Bölkermarkt, Kärnten, ortsangehörig zu Resia, Provinz Udine, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 3. October d. J.
2. Adolf Pisedallu, Tagger, geboren im October 1872 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 12. October d. J.
3. Karl Thomas Radl, Tischler, geboren am 23. Dezember 1855 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Erregung ruhestörender Lärms, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Merseburg, vom 11. October d. J.
4. Marie Koppert, Fabrikarbeiterin, geboren am 4. Dezember 1873 zu Pfrauemberg, bei Eger in Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 8. August d. J.



5. Leopold Rosenthal, Schächter und Vorbeter, geboren im Jahre 1833 zu Temesvar, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 14. October d. Js.
6. Ferdinand Schöffig, Kaufmann, geboren am 1. Juli 1864 zu Liebenau, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 28. September d. J.
7. Franziska Sobiecka (oder Marianna Wlodarska), unverehelicht, geboren am 22. April 1865 zu Dboza, Gouvernement Plocz, Polen, russische Staatsangehörige, wegen Sittenpolizei-Übertretung, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 19. September d. Js.
8. Michael Steinhof, Schlosser, geboren am 28. März 1874 zu Strozna, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 7. October d. J.
9. Stephan Stelzig, Schmiedegeselle, 32 Jahre alt, geboren zu Postrum, Böhmen, wegen Bettelns und Sachbeschädigung, vom Großherzoglichen Director des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 5. October d. J.

Der als ausgewiesen im Central-Blatt für 1885 Seite 211 Ziffer 2 aufgeführte Jakob Bayer heißt mit richtigem Namen „Boier“ und ist auch schon unter dem Namen „Boyer“ vorbestraft.

13)

### Personal-Chronik.

Dem Professor Dr. Borschki am Clerikal-Seminar zu Pselplin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwarzenau, im Kreise Löbau, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Georg Heinicke ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde Rehhof in der Diözese Marienwerder berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Hilfsprediger Bernhard Spendelin ist zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Löbau in der Diözese Strassburg berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Statsmäßig angestellt ist: der Postassistent Haberlau in Thorn.

Berufen ist: der Postsecretär Jung von Danzig nach Strassburg (Wpr.)

In den Ruhestand tritt: der Postverwalter Lösdau in Stuhni.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Jwitz und über die evangelischen Schulen zu Brzoz, Blondzmin, Mitrz und Lubau ist dem Prediger Römer in Jwitz übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren (Kreis Schulinspector Menge-Tuchel, Riefner in Schwes und Pfarrer Staffehl in Bukowitz) von diesem Amte entbunden worden.

14)

### Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Lehrerstelle zu Szczepanken, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 49.)